

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



5. April 2020

27. Jahrgang

Nummer 02/2020



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 03.03.2020 sowie 04.03.2020 Seite 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) Seite 8
- Widmungsverfügung Nr.: 2019/02 Korrektur einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung Widmung einer Teilfläche in der Gemarkung Hoppenrade, Flur 3, Flurstücke 146/9 und 146/10..... Seite 10
- Festlegungen und Empfehlungen des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark zum Umgang mit Infektionsschutz anlässlich des Coronavirus..... Seite 12

Sonstige Mitteilungen

- Olympisches Dorf: terraplan dankt den Wustermarkern – Einladung zur Besichtigung des I. Bauabschnitts Seite 12
- Holzfeuer im Freien..... Seite 14
- Beschädigungen des Biberdammes im Pelsterlakegraben..... Seite 18
- Termine der AG60 plus Seite 18
- Noch freie Plätze für die Jugendaustauschreise nach Indien..... Seite 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 03.03.2020 sowie 04.03.2020

Antrag der SPD Fraktion zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 03.03.2020

Vorlage: A-011/2020

Beschluss:

Die SPD-Fraktion benennt zur Wahl für den Hauptausschuss als Mitglied Herrn Steven Werner und als stellvertretendes Mitglied Herrn Matthias Kunze.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

Seniorenbeirat Wustermark

hier: Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates

Vorlage: B-036/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark ab dem 10.03.2020 für die Dauer von zwei Jahren mit folgenden Mitgliedern zu besetzen:

- a) aus der Fraktion WWG:
Frau Gudrun Groh
Frau Marianne Skowrnowski
Frau Evelyn Gliese
- b) aus der Fraktion DIE LINKE:
Frau Karin Schiewe
Herrn Dietmar Wiegand
- c) aus der Fraktion CDU:
benennt 2 nach
- d) aus der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:
keinen
- e) aus der Fraktion SPD:
benennt 1 nach

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage in 2019

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-053/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage 2019 i. H. v. 90.000,00 €.

zurückgestellt

Überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung von Zinsaufwendungen (Kreditinstitute) in 2019

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-034/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Haus-

haltsjahr 2019 für die über dem Planansatz 2019 entstandenen Zinsaufwendungen i. H. v. 23.398,28 €.

zurückgestellt

Außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Neuanlage einer Löschwasserentnahmestelle

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-041/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Neuanlage einer Löschwasserentnahmestelle i. H. v. 29.750,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Eckwertebeschluss zum Haushaltsplanverfahren

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-032/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 einen Doppelhaushalt aufzustellen, der spätestens in der letzten Sitzungsrunde (Nov./Dez.) in 2020 in den Ausschüssen vorgestellt und beraten wird und im Anschluss der Beratungen zur Beschlussfassung gestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 6 | Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

1. Nachtragshaushalt 2020 der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-035/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020, mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten inklusive folgender Änderungen:
Erhöhung des Kaufpreises des Grundstückes für die Kita in freier Trägerschaft von 770.000,00 € auf 885.000,00 € (Investitionsnr. GS024)
Splittung des Kaufpreises für das HLF 20 der Feuerwehr Elstal (Investitions-Nr. F009): 335.000,00 € in 2020, 115.000,00 € in 2021

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 5
einstimmig beschlossen

Festlegung der Zuständigkeit über die Vergabe des Gewerks „Sportgeräte“ für das Bauvorhaben „Dreifeld-Sporthalle Schulzentrum Elstal“

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-045/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zur Vermeidung einer Bauverzögerung für die Vergabe des Gewerks „Sportgeräte“ mit einem geschätzten Kostenumfang von brutto ca. 200.000,00 € im Rahmen des

Bauvorhabens „Dreifeld-Sporthalle Schulzentrum Elstal“, dass die Zuständigkeit für die Vergabe auf den Bürgermeister übertragen wird. Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-046/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegend beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Aussetzung des Bürgerbudgets für das Jahr 2020

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-023/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom 12.03.2019 für das Jahr 2020 außer Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 5 | Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

Verwendung der Mittel vom Bürgerbudget im Haushaltsjahr 2021

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-037/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die eingestellten Mittel für das Bürgerbudget im Haushaltsjahr 2021 zu gleichen Teilen auf die Ortsteile zu verteilen (je Ortsteil 10.000 €).

Die finanziellen Aufwendungen der Verwaltung für Werbemittel in Höhe von 6.900 € werden aufwandsbezogen den Ortsteilen zur Verfügung gestellt, um sie in Zusammenhang mit den finanziellen Mitteln aus dem Bürgerbudget zu verwenden.

Die Verwaltung unterstützt die Ortsbeiräte erstens bei der Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit für die Verwendung der Mittel aus dem Bürgerbudget und zweitens bei der Prüfung und Umsetzung der von den Ortsbeiräten vorgelegten Vorschläge.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 3 | Enthaltung: 2
mehrheitlich beschlossen

Finanzielle Unterstützung von Vereinen

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung

Vorlage: B-044/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der vorliegenden Anträge von Vereinen auf

eine finanzielle Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von Vereinen und Verbänden vom 01.02.2015 folgende Zuschüsse zu gewähren. Laut Punkt 4.8. der o. g. Richtlinie entscheidet die Gemeindevertretung, wenn aufgrund der vorliegenden Anträge der Richtwert von 10.000,00 € überschritten wird.

Die Gemeindevertretung beschließt, alle Anträge mit den eingereichten Summen zu gewähren. Die Mehrausgaben in Höhe von 5.070 € werden durch eine Erhöhung des Mittelsatzes im Nachtragshaushalt oder eine überplanmäßige Ausgabe (ÜPL) gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung

hier: Beschluss zur Selbstbindung an städtebauliches Konzept für weiteres Bauleitplanverfahren

Vorlage: B-022/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage des in der Anlage 1 beigefügten städtebaulichen Konzeptes vom 03.02.2020, das Bestandteil des Beschlusses ist, fortzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass eine Optimierung einzelner Elemente der Erschließungsplanung noch zu prüfen ist. Dies betrifft insbesondere Folgendes:

Anordnung einer Fahrbahnquerungshilfe auf der Haupteerschließungsstraße im Bereich des Bushaltestellenbereiches

Ausbildung eines Gehweges zwischen der westlichen Einmündung der Haupteerschließungsstraße (Höhe Einmannbunker) und der Stellplatzanlage im Gebiet B4 am westlichen Rand des Geltungsbereiches

beidseitige Ausbildung des Gehweges entlang der Haupteerschließungsstraße am östlichen Ende des Blockbautenriegels im Gebiet C1+i2

Fortführung des im Gebiet C1+i2 zwischen den Blockbauten verlaufenden Geh- und Radweges nach Norden in den ersten Bauabschnitt sowie nach Osten in die künftig folgenden Bauabschnitte des Olympischen Dorfes als auch an den parallel zur B 5 verlaufenden Geh- und Radweg; hierbei Berücksichtigung einer sicheren und komfortablen Gestaltung von Wegetrassen als auch Kreuzungspunkten für den Radverkehr

Abriss/Umnutzung der Hallenruine im östlichen Waldbereich

Dieser Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Maßnahmen und Entscheidungen aus dem noch zu erstellenden städtebaulichen Vertrag, dem Radwege- und dem Gemeindeentwicklungskonzept.

Der vorgenannte städtebauliche Entwurf mitsamt der Prüfaufträge für die Erschließungsplanung ist demnach gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

hier: Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung

Vorlage: B-027/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 bestehend aus den Flurstücken 240, 464/1, 978, 979, 1096 und Teilflächen der Flurstücke 230/1, 231/1, 232, 233/1, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 241 242, 254, 979, 980, 1119, 1120, 1177,1180, 1256 und 1257 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark mit einer Fläche von ca. 4,0 ha aufzustellen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, festgelegt. Anlage – Räumlicher Geltungsbereich

Die allgemeinen Planungsziele sind:

- Sicherung der Verkehrsfläche
- Straßenbegleitgrün
- Sicherung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: „Verbreiterung der Kuhdammbrücke / Veränderung der Einmündungssituation der L 202/Kuhdammweg“ – Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-040/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, dass die Gemeindeverwaltung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen auf der Grundlage des Protokolls zum Abstimmungsgespräch hinsichtlich der Kostenteilung für das Bauvorhaben „Veränderung des Knotenpunktes L 202/ Kuhdammweg“ vom 11.12.2019 und vor dem Hintergrund der korrekten Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels gemäß dem StrKR eine Kreuzungsvereinbarung abschließt. zurückgestellt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W 43 „Friedensweg“

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung

Vorlage: B-025/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. W 43 für das Grundstück im Ortsteil Wustermark, Bereich der Alten Siedlung, Friedensweg aufzustellen.

Der Geltungsbereich, bestehend aus dem Flurstück 1017 der Flur 3 in der Gemarkung Wustermark, umfasst eine Fläche von 1.485 m².

Das Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Eigenheimes.

Das Aufstellungsverfahren kann nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) – Einbeziehung von Außenbereichsflächen – im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 18 | Enthaltung: 0
einstimmig abgelehnt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W 44 „Solarpark Wernitz“

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung

Vorlage: B-026/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. W 44 „Solarpark Wernitz“ an der Bahntrasse Berlin Spandau – Oebisfelde im Gemeindeteil Wernitz südlich der Ortslage im zweistufigen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 8,0 ha umfasst Teilflächen der Flurstücke 60, 64, 102, 72, 76, 80 und 84 der Flur 2 sowie des Flurstücks 276 der Flur 3 in der Gemarkung Wernitz. Der Geltungsbereich ist im

beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Das allgemeine Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark ist entsprechend dem Geltungsbereich und dem Planungsziel des oben genannten Bebauungsplanes im Parallelverfahren zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 18 | Enthaltung: 0
einstimmig abgelehnt

Planungsrechtliche Beurteilung der Eisenbahnersiedlung Elstal sowie weiteres Vorgehen im Bebauungsplanverfahren

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-029/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt das weitere Vorgehen zum Bebauungsplanverfahren Nr. E 37 „Eisenbahnersiedlung Elstal einschließlich Garagenkomplex Ernst-Thälmann-Platz“.

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens. Grundlage dafür bildet die zu erarbeitende Zielkonzeption.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Neuaufstellung – Landschaftsplan der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung

Vorlage: B-039/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Neuaufstellung des Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet einzuleiten.

Das Verfahren zur Aufstellung des neuen Landschaftsplanes wird nach folgendem Ablaufschema durchgeführt:

1. Aufstellungsbeschluss
2. Erarbeitung eines Vorentwurfes
3. Frühzeitige Beteiligung
4. Erarbeitung des Entwurfs
5. Öffentliche Auslegung
6. Überarbeitung des Entwurfs nach Prüfung der Stellungnahmen
7. Beschluss zur Feststellung und Billigung
8. Ortsübliche Bekanntmachung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird zusätzlich im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die Bürger der Gemeinde Wustermark vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie

Hier: Beratung und Beschlussfassung über den Ergebnisbericht

Vorlage: B-162/2019

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Ergebnisbericht zur Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie der Gemeinde Wustermark mit dem Stand November 2019 zu billigen und sodann dem Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg

zur Zustimmung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr. 2019/02 – Korrektur einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung – Widmung einer Teilfläche in der Gemarkung Hoppenrade Flur: 3; Flurstück: 146/9 und 146/10 Hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: B-014/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 03.03.2020 die Korrektur der Flurstücksbezeichnungen zur straßenrechtlichen Widmung der Widmungsverfügung Nr. 2019/02 der nachstehend aufgeführten Teilfläche, auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09 [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 37], S.3).
Mit der Widmung erhält die Teilfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche zweigt gegenüber dem Ortsrandweg von der Potsdamer Straße L 204 ab und verläuft ca. 200 m in westlicher Richtung.

1.1 Lage der Teilfläche

Bredower Weg
Gemarkung: Hoppenrade
Flur: 3
Flurstücke:
146/9 mit einer Teilfläche von ca. 143,00 m²
146/10 mit einer Teilfläche von ca. 2415,00 m²
Gesamtfläche ca. 2558,00 m²
Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1 Einstufung:
Die Teilfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße)
1.2.2 Träger der Straßenbaulast:
Gemeinde Wustermark
1.2.3 Widmungsbeschränkung:
keine

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Stromausschreibung für den Zeitraum 2021 – 2023 in kommunaler Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen Hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: B-054/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des bestehenden Vertrages über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen (Bildung einer Einkaufsgemeinschaft) aus 2017 einen erneuten Anwendungsvertrag zum Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen ab dem 01.01.2021 bis voraussichtlich zum 31.12.2023 abzuschließen.

- Die Gemeinde Wustermark überträgt die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der Stromlieferung, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, für den o. g. Zeitraum auf die Gemeinde Milower Land als federführenden Einkaufspartner. Dies umfasst auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Abwägung hinsichtlich der Neuausschreibung oder Verlängerung von bestehenden Stromlieferverträgen.
- Es soll im Rahmen der Ausschreibung erneut zertifizierter Strom aus erneuerbaren Energien (sogenannter „Ökostrom“) für alle gemeindeeigenen Abnahmestellen beschafft werden. Der zertifizierte Strom aus erneuerbaren Energien soll entweder das Grüner-Strom-Label oder ok-power-Label besitzen.
- Die Gemeindevertretung wird auf der nächsten Sitzung nach Vergabe der Leistung über das Ergebnis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der WWG-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020

**hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: A-001/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark möge beschließen, die Potsdamer Landstraße in der Ortslage Buchow-Karpzow an beiden Ortseingängen mit jeweils einer weiteren Straßenlaterne in Höhe der ersten Mittelinsel auszustatten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020

**Grundhafte Herstellung einer beidseitigen Gehwegverbindung im Ernst-Walter-Weg zwischen den Knotenpunkten Breite Straße und Gartenstraße
Vorlage: A-002/2020**

Beschluss:

Auf der Grundlage des Antrages der Fraktionen CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und SPD beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die grundhafte Herstellung einer beidseitigen Gehwegverbindung direkt an der Fahrbahn im „Ernst-Walter-Weg“ zwischen den Knotenpunkten „Breite Straße“ bis „Gartenstraße“ und Rückbau der vorhandenen Gehwege sowie Ersatzpflanzungen für die fehlenden Bäume im HH-Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020

**Grundhafter Ausbau des asphaltierten Bereichs Breite Straße im HH-Jahr 2022
Vorlage: A-003/2020**

Beschluss:

Auf der Grundlage des Antrages der Fraktionen CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und SPD beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde

Wustermark den grundhaften Ausbau des südlichen Abschnitts der „Breite Straße“ (asphaltierter Teil) im Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020
Grundhafter Ausbau der Fahrbahn- und Regenwasserleitung im Ernst-Walter-Weg vom Knotenpunkt Gartenstraße bis zum Beginn der asphaltierten Fahrbahn bei der FFW Elstal im HH-Jahr 2022
Vorlage: A-004/2020

Beschluss:

Auf der Grundlage des Antrages der Fraktionen CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und SPD beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark den grundhaften Ausbau der Fahrbahn und Regenwasserleitung vom Knotenpunkt „Gartenstraße“ bis zum Beginn der asphaltierten Fahrbahn in Höhe der FFW Elstal im HH-Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020
hier: Friedhof im OT Elstal – Konzept
Vorlage: A-009/2020

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine zwischen den Fachbereichen I und III abgestimmte Planung zum Friedhof in Elstal vorzulegen. Insbesondere sind die Einfriedung, die Anordnung der Grabstellen, die Grünanlage und -pflege sowie das Gesamterscheinungsbild in der Planung abzubilden. Die Gründung eines Arbeitskreises mit Einwohnerinnen und Einwohnern für ein neues Friedhofskonzept ist vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Erneuerung der LKW-Stellplätze an der Rostocker Straße im GVZ Wustermark im Rahmen des Bauvorhabens „Grunderneuerung der Rostocker Straße“
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-013/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Zusatzauftrag für den Ersatzneubau der LKW-Stellplätze und für den Abbruch des Betonfundamentes im unmittelbaren Bereich der Zufahrt zur Fa. J & S in Höhe von 41.958,56 € an die Fa. Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Berliner Straße 7d, 16727 Velten zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020
hier: Umsetzung der Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan, Stufe

3 Hauptverkehrsstraßen B-088/2019
Vorlage: A-005/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Den Antrag zur Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h aus Lärmschutzgründen an der A 10 in den Bereichen Dyrotz und Priort an die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
2. Den Antrag zur Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h zwischen der Anschlussstelle zur A 10 im Bereich Dyrotz und der Anschlussstelle zur Zeestower Straße im Bereich Wustermark zu stellen.
3. Den Antrag zum Einbau von lärmarmem Asphalt aus Lärmschutzgründen an der A 10 in den Bereichen Dyrotz und Priort an den Landesbetrieb Straßenwesen zu stellen.
4. Den Antrag zum Einbau von lärmarmem Asphalt auf der B5, insbesondere in den Bereichen Dyrotz und Zeestower Straße

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020
hier: Erweiterung der Lärmschutzwand an der B5 Abfahrt Elstal (in Richtung Wustermark, vor dem Naturschutzgebiet an der Heidesiedlung)
Vorlage: A-007/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark möge beschließen, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die Erweiterung der Lärmschutzwand an der B5 Abfahrt Elstal um einen Streckenabschnitt vor dem Naturschutzgebiet an der Heidesiedlung zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020
hier: Lehrter Stammbahn – Ausbau für den Wirtschafts- und Wohnstandort Havelland erforderlich
Vorlage: A-008/2020

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Wustermark unterstützen die Petition zum zügigen Ausbau der Lehrter Stammbahn und befürworten und fordern ein Festhalten an den Plänen des Bundes für einen Ausbau der Lehrter Stammbahn und einer besseren, zumindest halbstündigen Vertaktung im Regionalexpressverkehr zwischen Rathenow und Berlin.

Die Landesregierung wird gebeten, alles zu unternehmen, um eine bessere und häufigere Anbindung der Städte und Gemeinden im Landkreis entlang der Linie RE 4 an die Metropole Berlin deutlich vor 2034 zu erreichen und den Ausbau der Lehrter Stammbahn und das damit verbundene weitere Gleis zwischen Ribbeck und Nennhausen bei der Bundesverkehrswegeplanung (BVWP) zu forcieren. Wünschenswert wäre insbesondere, wenn sich die Taktverdichtung im Rahmen der Neuausschreibung der Verkehrsleitung im Netz Nord-Süd kurz- bis mittelfristig realisieren lassen würde.

Die im aktuellen Bundesverkehrsplan u. a. formulierten übergeordneten Ziele, wie Verbesserung der Mobilität im Personenverkehr, Reduktion von Schadstoffen und Treibhausgasen sowie die Verbesserung der Lebensqualität in allen Regionen des Havellandes, sind mit einem zügigen Ausbau erreichbar.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss dem Ministerpräsidenten und dem Minister für Infrastruktur und Landesplanung zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020

hier: Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark
Vorlage: A-042/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, die Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung) vom 08.11.2011 wie folgt zu ändern (Änderungen in rot):

1. Änderung

in § 1 Nr. 1: Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden;

2. Änderung

§ 2 (1) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Obstbäume in gewerblicher Nutzung und auf Privatgrundstücken, Pappeln, Weiden, abgestorbene Bäume und Nadelbäume – mit Ausnahme der Eibe und der Gemeinen Kiefer (die Worte „Pappeln“ und „Weiden“ werden gestrichen)

3. Änderung

§ 2 (3) Nr. 1, 2 und 3 werden der aktuellen Gesetzeslage angepasst:

1. von wildlebenden Tieren und Pflanzen nach den §§ 39 Absatz 5 Nr. 2 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit § 29 des BbgNatSchAG;
2. von Alleeen und Streuobstbeständen nach den §§ 29 Absatz 3, 30 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit den §§ 17, 18 und 29 des BbgNatSchAG;
3. von gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 5 des BbgNatSchAG oder

4. Änderung

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

Mit der Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen ist dem Antragsteller aufzuerlegen, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen ergibt sich aus dem Stammumfang des zu fällenden Baumes entsprechend § 1 Abs. 1. Dabei sind bei einem Stammumfang von 40 bis unter 60 cm 1 Ersatzpflanzung, bei einem Stammumfang von 60 bis unter 100 cm 2 Ersatzpflanzungen, bei einem Stammumfang von 100 bis unter 150 cm 3 Ersatzpflanzungen und ab einem Stammumfang von 150 cm mindestens 4 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. In Fällen von Bäumen mit besonderem naturschutzfachlichem oder kulturellem Wert kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen auch darüber hinaus festgesetzt werden. Der Wert der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. v. § 1 (1) BNatSchG angemessen zu berücksichtigen. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der fünften Vegetationsperiode nicht angewachsen, sind diese in gleichem Umfang zu wiederholen.

5. Änderung

§ 7 wird auf Grund der geänderten Gesetzeslage wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nr. 2 des BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. die in § 4 Absatz 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde Wustermark unterlässt;
 3. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Absatz 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ersatzzahlung nach § 5 Absatz 5 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße im Rahmen des § 40 BbgNatSchAG geahndet werden.

zurückgestellt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2020

hier: Beitritt der Gemeinde Wustermark zum Bündnis „Bürgermeister für den Frieden“ (Mayors for Peace)

Vorlage: A-010/2020

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wustermark tritt dem Bündnis „Bürgermeister für den Frieden“ (Mayors for Peace) bei.
2. Zum jährlichen Flaggentag am 08. Juli soll eine Hissflagge des Netzwerkes im Hochformat vor dem Rathaus Wustermark aufgezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Sanitärobjektes am Vereinslagerhaus“ in Wustermark, OT Buchow-Karpzow, Kleingartenanlage „Am Kanal“

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-021/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben „Errichtung eines Sanitärobjektes am Vereinslagerhaus“ auf dem Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Wustermark, GT Buchow-Karpzow (Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 2, Flurstück 24/5) in der Kleingartenanlage „Am Kanal“ zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS)

§ 1

**Name der Gemeinde / Ortsteile
(§ 9 BbgKVerf)**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- 3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 2. Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 3. Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
 4. Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
 5. Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)**

- 1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- 3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- 4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark tragen Namen und Wappen der Gemeinde und gleichen in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beigefügten Stempel.

§ 3

**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
(§§ 13 BbgKVerf)**

- 1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragung,
 4. Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets.
- 2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- 3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- 4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Gemeinde,

www.wustermark.de, sowie während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einzusehen.

§ 4

**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
(18 a BbgKVerf)**

- 1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- 2) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
- 3) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betreffenden Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5

**Gleichstellungsbeauftragte
(§ 18 BbgKVerf)**

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- 2) Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 18 BbgKVerf und dem Landesgleichstellungsgesetz.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich der Gemeindevertretung.

§ 6

**Gemeindevertretersitzung
(§§ 34 ff. BbgKVerf)**

- 1) Die Gemeindevertretersitzung tritt gemäß Geschäftsgang, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 15 Abs. 5 und 6 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.
- 3) Der Geschäftsgang der Sitzung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt.
- 4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf bei der Behandlung folgender Angelegenheiten regelmäßig ausgeschlossen:
 - a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Dritter,
 - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e. Prozessangelegenheiten,
 - f. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder der Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist.

§ 7

**Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

- 1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte bezüglich Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 150.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- 2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass

von Forderungen im Sinne der BbgKomHKV bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung. Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen der Gemeinde

- bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister,
- bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
- darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 8

Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeindevertretung.

§ 9

Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- 2) Die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

In der Gemeinde Wustermark wird gem. §§ 49 und 50 BbgKVerf ein Hauptausschuss gebildet.

§ 11

Ortsbeiräte (§ 46 BbgKVerf)

- 1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- 2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow und Hoppenrade aus jeweils 3 Mitgliedern, in den Ortsteilen Priort und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern und in dem Ortsteil Elstal aus 7 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.
- 3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- 4) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 BbgKVerf. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 05.03.2002 Anwendung.

§ 12

Mitteilungspflicht des ausgeübten Berufes oder anderer Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

Gemeindevertreter, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson unverzüglich nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt anzugeben.

- b. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

§ 13

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
- 2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und allen Ausschüssen gem. § 8 der Hauptsatzung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- 4) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglied können Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i. S. § 20 BbgKVerf tätig.
- 5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren benannt. Vorschläge sind an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten.
- 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- 7) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 14

Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe E 12. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über Beförderung und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

§ 15

Bekanntmachungen

- 1) Der Bürgermeister ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch „ortsübliche Bekanntmachung“ im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark oder „sonstige öffentliche Bekanntmachung“.
- 2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt nach der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg führt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“.
- 3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wustermark, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt gem. Abs. 2.
- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- 5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
- vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
 - Berliner Allee 19, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Dyrotz,
 - Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
 - vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark Ortsteil Hoppenrade,
 - im Bereich des Spielplatzes Wernitzer Weg, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
 - vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort,
 - Priorter Dorfstraße 22, 14641 Priort, Ortsteil Priort
 - Dorfstraße 30, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Wernitz.
- 6) Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und Ausschüsse sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Hinweis auf den Aufstellungsort des jeweiligen Bekanntmachungskastens gem. Abs. 5 auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

§ 16

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Wustermark aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet wird, sind immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 17

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 07.02.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013, der 2. Änderungssatzung vom 23.02.2016, der 3. Änderungssatzung vom 12.02.2019, der 4. Änderungssatzung vom 13.08.2019 und des Änderungsantrages vom 10.12.2019 außer Kraft.

Wustermark, den 03.03.2020

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 03.03.2020 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 11.03.2020

H. Schreiber
Bürgermeister

Widmungsverfügung Nr.: 2019/02 Korrektur einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung – Widmung einer Teilfläche in der Gemarkung Hoppenrade, Flur 3, Flurstücke 146/9 und 146/10

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 03.03.2020 die Korrektur der Flurstücksbezeichnungen zur straßenrechtlichen Widmung der Widmungsverfügung Nr. 2019/02 der nachstehend aufgeführten Teilfläche auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09 [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 37], S.3), beschlossen.

Mit der Widmung erhält die Teilfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche zweigt gegenüber des Ortsrandweges von der Potsdamer Straße L 204 ab und verläuft ca. 200 m in westlicher Richtung.

1.1 Lage der Teilfläche

Gemarkung: Hoppenrade

Flur: 3

Flurstücke:

146/9 mit einer Teilfläche von ca. 143,00 m²

146/10 mit einer Teilfläche von ca. 2415,00 m²

Gesamtfläche ca. 2558,00 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1 Einstufung:

Die Teilfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft

1.2.2 Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Wustermark

1.2.3 Widmungsbeschränkung:

keine

Die Korrektur einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung zur Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit ihren Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Korrektur einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung zur Widmung einer Teilfläche in der Gemarkung Hoppenrade Flur: 3; Flurstück: 146/9 und 146/10 kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 03.03.2020

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Korrektur einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung zur Widmungsverfügung Nr.: 2019/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Zudem erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark

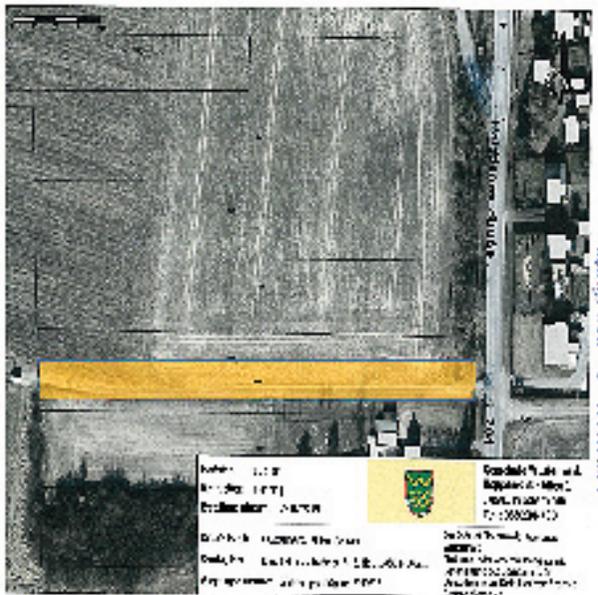
- vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
- an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
- Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
- vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
- vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.

Wustermark, den 03.03.2020

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lageplan zur Korrektur einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung zur Widmungsverfügung Nr. 2019/02

hier: Korrektur einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung zur Widmungsverfügung einer Teilfläche in der Gemarkung Hoppenrade, Flur 3, Flurstücke 146/9 und 146/10



Festlegungen und Empfehlungen des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark zum Umgang mit Infektionsschutz anlässlich des Coronavirus

Festlegungen

- Hinweise zu Kontaktdaten und den nachfolgenden Empfehlungen bzw. Festlegungen befinden sich auf der Homepage
- Absage aller öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet bis zunächst* 19.04.2020 sowie alle Veranstaltungen in den gemeindlichen Einrichtungen:
 - Aula der Grund- und Oberschule
 - alle Bürgerbegegnungsstätten
- keine Genehmigung von genehmigungspflichtigen Veranstaltungen bis zunächst* 19.04.2020
- an den Schulen, dem Hort und den Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark ergeht eine schriftliche Festlegung, auf sämtliche Veranstaltungen bis zunächst 19.04.2020 zu verzichten
- situationsbedingte Bewertung und Entscheidung des Bürgermeisters zur Gewährleistung der kommunalen Infrastruktur und zur Aufrechterhaltung der Erfüllung kommunaler Aufgaben.
 - die Aktualisierungen erfolgen regelmäßig auf der Homepage

Empfehlungen

- der Jugendclub, die Vereine und die Tafel sind gehalten, sämtliche Maßnahmen und Vorgaben zum Infektionsschutz einzuhalten
- Bürger mit grippeähnlichen Erkrankungen werden gebeten, nicht zwingend notwendige Kontakte zu öffentlichen Einrichtungen zu vermeiden
- vorbehaltlich der aktuellen Lageentwicklung werden über den 19.04.2020 hinaus weitere Maßnahmen geprüft

Die Fortführung bzw. Erweiterung der oben genannten Festlegungen und Empfehlungen werden regelmäßig geprüft und angepasst.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage!!

H. Schreiber
Bürgermeister

*nach dem 19.04.2020 erfolgt eine Neubewertung

Anlage

Das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland hat für Fragen zum Coronavirus eine Hotline eingerichtet, die montags und dienstags von 9 bis 18 Uhr, mittwochs und donnerstags von 9 bis 16 sowie freitags von 9 bis 14.30 Uhr unter der Telefonnummer 03385/551 71 19 zu erreichen ist.

Entsprechende Handlungsempfehlungen sowie weitere Informationen zum Coronavirus hat der Landkreis Havelland im Internet unter www.havelland.de/coronavirus für die Bürger zusammengetragen.

Beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist ebenfalls ein Bürgertelefon zum Coronavirus eingerichtet. Es ist ab sofort montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr zu erreichen. Die Telefonnummer lautet: 0331/8683-777.

Das weitgehendste aktuelle Informationsangebot im Rahmen des aktuellen Krankheitsgeschehens ergibt sich aus den Informationen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Eine entsprechende Zusammenstellung findet sich unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html. U. a. finden sich dort die jeweils aktualisierte Risikobewertung für Deutschland, untersetzt mit Fallzahlen und Meldungen, sowie Informationen zur Diagnostik, zu Infektionsschutz- und zu Präventionsmaßnahmen.

Ferner werden aktuelle Informationen für das Land Brandenburg auf den Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) unter <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/start/themen/gesundheit/oeffentlicher-gesundheitsdienst/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/> eingepflegt.

Sonstige Mitteilungen

**Olympisches Dorf: terraplan dankt den Wustermarkern
Einladung zur Besichtigung des I. Bauabschnitts**

Die terraplan Baudenkmalanierungsgesellschaft mbH aus Nürnberg saniert und baut in zwei Bauabschnitten unter dem Namen „G.O.L.D. Gartenstadt Olympisches Dorf von 1936®“. Für den II. Bauabschnitt liegen ein städtebauliches Grundkonzept, erste Planungen zur Architektur und seit 09.01.2020 der Teilungsbeschluss für den erforderlichen Bebauungsplan vor. Als Bauherr danken wir der Gemeinde Wustermark, den Gemeindevertretern und den Bürgern von Wustermark, insbesondere Elstal.

Sieben Jahre intensiver Arbeit bedurfte es zur Entwicklung des Olympischen Dorfs von 1936. Auf die Machbarkeitsstudie aus 2013 folgten ein erster städtebaulicher Entwurf als Basis für das Bebauungsplanverfahren des I. Bauabschnitts. Der Teilungsbeschluss für den Bebauungsplan des II. Bauabschnitts ist ein wichtiger Meilenstein für das Olympische Dorf. Ausarbeitung und Optimierung der Planung können beginnen. van geisten.marfels architekten hat das städtebauliche Konzept als Grundlage für den Bebauungsplan des II. Bauabschnitts erarbeitet und angepasst. Ziel ist es, die städtebauliche Figur aus dem I. Bauabschnitt im zweiten Entwicklungsbereich in ihrer fächerförmigen Ausprägung fortzuführen. Ein nutzungs-gemischtes Quartier der kurzen Wege soll entstehen.

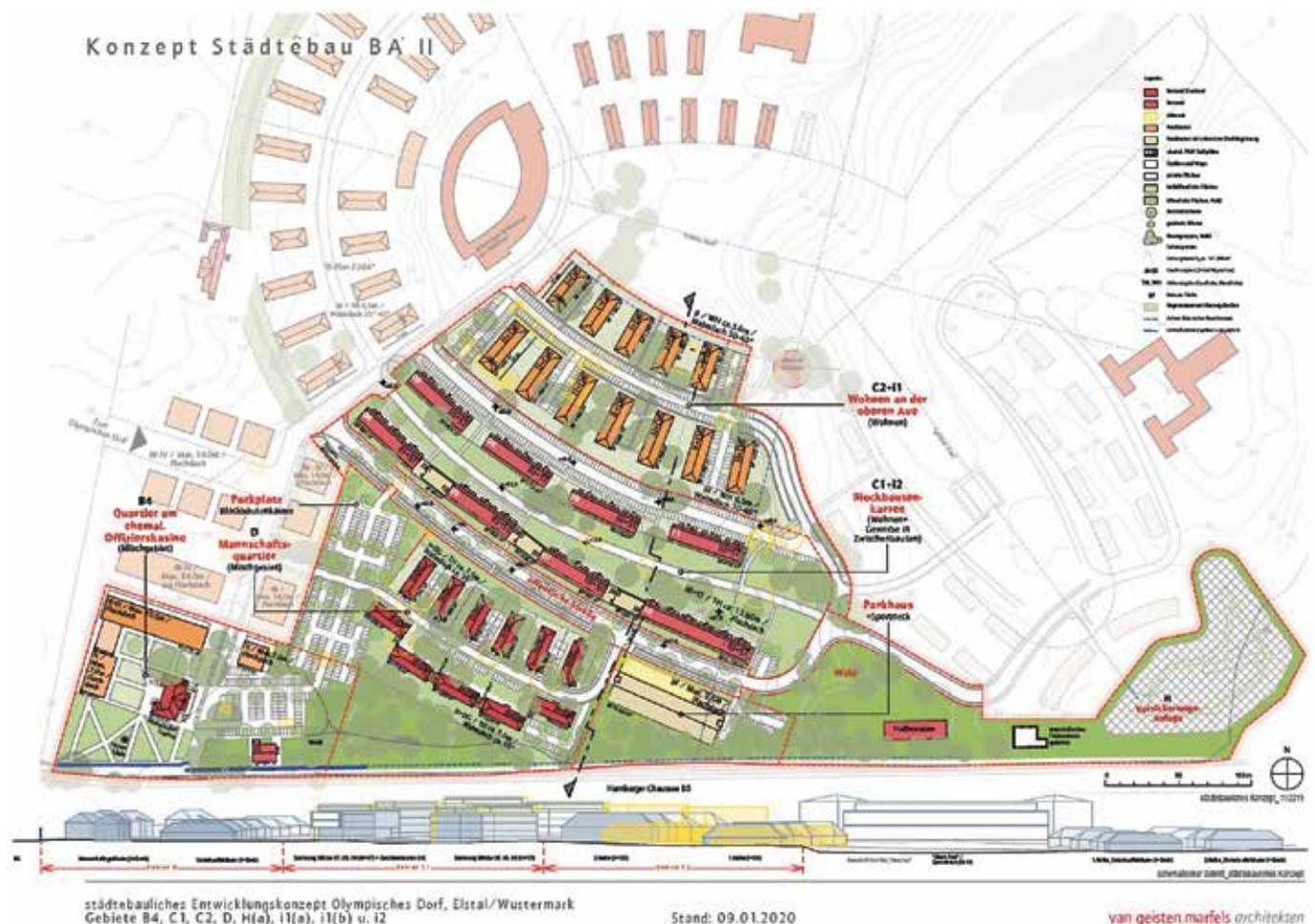
Der zweite Bebauungsplan umfasst (1) die Neubauhäuser zu Wohnzwecken an der oberen Aue, (2) das Mannschaftsquartier mit denkmalgeschützten Walmdachhäusern, (3) das Quartier am ehem. Offizierskasino, (4) Parkplätze, (5) ein Parkhaus und (6) die prägenden Blockbauten aus der Nutzung durch die Sowjetarmee. Auf dem Grundstücksteil von terraplan ist die

Sanierung der Blockbauten mit ca. 240 Wohnungen vorgesehen. Geplant sind 2–4 Zimmer-Wohnungen mit ca. 50–100 m² für generationsübergreifendes Wohnen (Senioren, Familien, Singles). Neue Gebäude verbinden die Blockbauten, schließen die Lücken Richtung B5 und bilden Lärmschutz. Diese Zwischenbauten bieten Räume für Gewerbe, wie bspw. Arztpraxen, Gastronomie und ähnliche Nutzungen. Zwischen den Blockbauten soll eine grüne Lunge zum Erholen, Spazierengehen, Spielen entstehen. Der Erhalt von Waldflächen entlang der B 5, die im östlichen Teil in einen Abenteuer-spielplatz übergehen, ist vorgesehen.

**G.O.L.D® – Wohnraum für
Wustermarker und die, die es werden wollen**

Seit Anfang 2019 saniert terraplan das Speisehaus der Nationen inkl. ehemaligem Heizhaus (Haus Central) und realisiert die umliegenden Neubauten mit Tiefgaragen (I. Bauabschnitt). Insgesamt entstehen hier unter dem Namen „G.O.L.D. Gartenstadt Olympisches Dorf von 1936®“ 365 Wohnungen bis 2022. Neben Wohnungen und Townhouses von ca. 45 m² bis 200 m², sind Wohnungen mit Betreuungsangebot, eine Begegnungsstätte, Tagespflege, Wohngemeinschaft für Demenzerkrankte (Realisierung in Kooperation mit der Gemeinschaftswerk Wohnen und Pflege GmbH, Nauen) und ein Jugendclub für die Gemeinde vorgesehen.

In der G.O.L.D® sollen Singles, Paare und Familien, möglichst jeden Alters und Geldbeutels, ihr Zuhause finden. Ziel ist es, soziale Durchmischung zu schaffen. Man wird die kleine, preiswerte 2-Zimmer-Wohnung finden und das leistbare Townhouse mit 5 Zimmern für eine Familie mit drei Kindern.



Städtebaulicher Entwurf II. Bauabschnitt, Stand 01/2020 (van geisten.marfels architekten GbR, Potsdam)

Sonstige Mitteilungen

Während die Familie in einem Townhouse im Inneren Ring lebt, können Oma oder Opa in eine kleine Wohnung im Grünen Ring nebenan ziehen und bei Bedarf den Service des Betreuten Wohnens in Anspruch nehmen. Alleinerziehende finden in kleinen 3-Zimmer-Wohnungen ihr Zuhause, mit eigenem Zimmer für Sohn oder Tochter und so preiswert Privatsphäre. Gemeinschaftsbereiche im Speisehaus der Nationen und in den Außenanlagen bieten als Begegnungsorten Raum für Austausch und Kommunikation über das Olympische Dorf hinaus.

Die Vermietung der ersten Townhouses startet im Frühjahr/Sommer 2020. terraplan möchte allen Wustermarkern die Möglichkeit geben, den I. Bauabschnitt kennenzulernen. Am 19.06.2020 ist ein Straßenfest mit Besichtigung der ersten fertigen Häuser und der Baustelle in und um das Speisehaus der Nationen geplant. Gerne laden wir Sie hierzu herzlich ein! Programm und Zeiten werden über Presse, Website der Gemeinde Wustermark und www.terraplan.de veröffentlicht. Wir freuen uns auf Sie!



So könnte es zwischen den ehemaligen Blockbauten im II. Bauabschnitt zukünftig aussehen. Der Raum zwischen den Häusern wird zur „Grünen Lunge“ für alle Elstaler. (3D Visualisierung: www.archlab.de, Dresden)



Im Olympischen Dorf wird fleißig gebaut: I. Bauabschnitt der terraplan mit Speisehaus der Nationen, Haus Central, Tiefgaragen, Innerem und Grünem Ring. (Aufnahme: Marco Voigt, Berlin, Stand: Feb. 2020)



Holzfeuer im Freien

Lange Zeit war es ein vertrautes und zu recht oft ungeliebtes Bild: Gartenfeuer, bei denen zusammen mit Holz- auch andere Abfälle verbrannt wurden. Von einer Feuerstelle aus verteilten sich Rauch, Ruß und Geruch oft als quälende Belästigung für Mensch und Umwelt über eine Vielzahl benachbarter Grundstücke. Inzwischen ist im Land Brandenburg das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien verboten. Dies gilt auch für traditionelle Brennstoffe, wenn die Verbrennung zu Störungen führen kann. Ausnahmen hiervon sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen. Entsprechend dem Wunsch vieler Bürger, diesen kostenpflichtigen Aufwand zu verringern, gelten nachstehende Hinweise, in welchen Fällen Sie gelegentlich ein kleines Holzfeuer im Freien ohne behördliche Genehmigung abbrennen können.

- Ausgeschlossen sind Gebiete, in denen die Grenzwerte für die Luftschadstoffe überschritten sind oder die Gefahr der Überschreitung besteht und in einem Luftreinhalteplan besondere Regelungen dazu getroffen wurden. Ob Ihr Gebiet dazu gehört, können Sie der folgenden Internetseite entnehmen: www.milul.brandenburg.de/info/luftreinhalteplanung
- Soweit sich Nachbarn (berechtigt) beschweren, muss von Belästigungswirkungen durch das Feuer und damit also von einem Brennverbot ausgegangen werden.

Alle Voraussetzungen, die für ein Feuer im Freien eingehalten werden müssen, damit grundsätzlich weder Gefährdungen noch Belästigungen auftreten, werden nachstehend kurz erläutert.

Brennstoffe

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz wie Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbricketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken. Gartenabfälle wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt, sondern sollten kompostiert oder über die von Ihrem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Hol- und Bringsysteme wie Wertstoffhof, Laubsacksammlung und Biotonne getrennt erfasst und entsorgt werden. Bis 2020 soll jeder Haushalt die Möglichkeit haben, eine Biotonne zu nutzen.

Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.





Sicherheit

Genehmigungsfrei sind nur kleine Feuer. Daher darf die Größe des Holzhauens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Das Feuer sollte so unterhalten werden, dass die Flamme möglichst klein bleibt.

Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten muss eine ausreichende Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden. Bei besonders brandgefährdeten Materialien wie Reetdächern und Dächern mit Dachpappe, oder von trockenem Ödland, Schilfgürteln, Getreidefeldern ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten.

Holz- und insbesondere Reisighaufen sind eine bevorzugte Lebensstätte vieler Kleinstlebewesen. Sie dürfen deshalb keinesfalls direkt angezündet werden. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Igel, Jungvögel, Lurche und Kriechtiere verletzten oder gar verbrannt werden.

Um die Feuerstelle sollte ein Schutzstreifen aus Sand oder Steinen angelegt werden, um ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Es muss sichergestellt sein, dass bei starkem Wind, starkem Funkenflug und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann. Dazu sind entsprechende Löschmittel bereitzuhalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher, Löschdecke). Es ist wichtig und

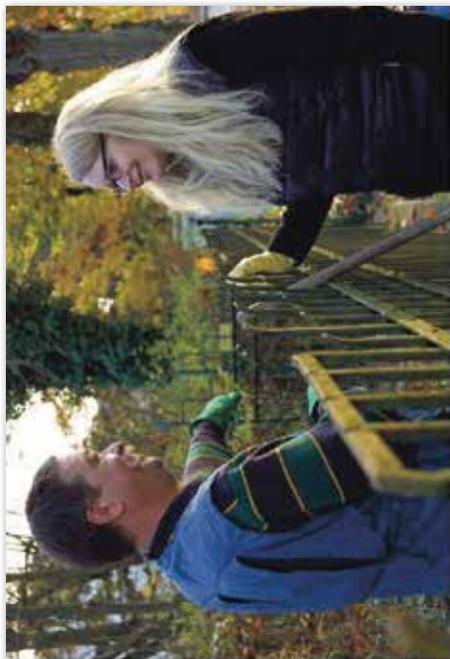


vorausschauend, dass eine zuverlässige Aufsichtsperson das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwacht.

Im Wald sind Feuer verboten.

Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen.

Ab Waldbrandgefahrstufe 4 muss generell ein Abstand von 50 Metern eingehalten werden. Die aktuellen Waldbrandgefahrstufen Ihrer Region können Sie der folgenden Internetseite entnehmen: www.mlv.brandenburg.de/wgs/text



Rücksichtnahme

Achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand der Feuerstelle zu den nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und Bereichen. In Gebieten mit besonders sensiblen sozialen Einrichtungen, zum Beispiel Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime, ist dies besonders wichtig.

Rauchbelastung ist in jedem Fall zu vermeiden. Jede Form von offenen Feuern mit entsprechender Rauchentwicklung trägt zur Feinstaubbelastung der Umgebung bei. Durch das Einatmen dieses Feinstaubes kann es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen, unter der nicht nur Asthmatiker und Allergiker leiden. Wissenschaftlich belegt ist, dass der deutliche Anstieg von Feinstaub- und Kohlenmonoxid-Konzentration an Tagen mit erhöhtem Verbrennungsaufkommen eindeutiges Indiz für Verbrennungsprozesse als Belastungsursache sind.

Wenn Sie ein Holzfeuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich, vorher mit den Nachbarn zu sprechen. Geplante Vorsorge und umsichtige Rücksichtnahme sichern eine ungestörte Atmosphäre.

Wenn Sie ein Holzfeuer auf einem Grundstück abbrennen wollen, dessen Eigentümer Sie nicht sind, müssen Sie zuerst klären, ob der Eigentümer dies duldet. In einer Gartensparte kann dies durch die Satzung oder bei einem Pachtgrundstück durch den Pachtvertrag geregelt sein.

10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt höchstens einen Meter
- Trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (Wasser, Sand, Feuerlöcher)
- Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen



Rechtsgrundlagen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

- Landesimmissionschutzgesetz (LImSchG) § 7: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.“
Bei Einhaltung der in diesem Falblatt gegebenen Ratschläge für kleine Holzfeuer sind in der Regel Gefährdungen und Belästigungen nicht zu erwarten. Ausnahmen: Nachbarbeschwerden oder Verbrennung im Gebiet mit der Gefahr von Grenzwertüberschreitungen in der Luft.
 - Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbV) § 4: „Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig.“ Das heißt, das private Verbrennen von Gartensabfällen ist ausnahmslos verboten.
 - Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 23: „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.“
 - Naturschutzausführungsgesetz des Landes Brandenburg (Bbg-NatSchAG) § 22 Abs. 2 Satz 2: „Die Erholungssuchenden haben im Übrigen besondere Rücksicht auf Natur, Landschaft, Vegetation und wild lebende Tiere sowie die Waldbrandgefahr zu nehmen.“ Bitte beachten Sie, dass in einigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten offene Feuer genehmigungspflichtig sind.
 - Verordnungen zum Pflanzenschutzgesetz
 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Kommunen mit regional-spezifischen Regelungen.
- Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen – nach Landesrecht bis zu 20.000 Euro – geahndet werden. Darüber hinaus sind auch Satzungen der Kleingartenverbände sowie Miet- und Pachtverträge zu beachten.



Wenn Sie noch Fragen haben ...

... wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Ordnungs- oder Umweltamt. Die jeweilige Adresse und Telefonnummer finden Sie auch im Internet unter:

www.service.brandenburg.de/de/umweltaemter/307594

Herausgeber:
**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2–13
 14467 Potsdam
 Telefon 0331 866-7237
pressestelle@mlul.brandenburg.de

Gesamtherstellung: Power-DesignThing GmbH
 Fotos: Constanze Mikeska, Dr. Bernhard Wronski,
 MLUL Fotoarchiv
www.mlul.brandenburg.de/info/holzfeuer

4. Auflage: 10.000
 Juni 2017

Abfälle richtig entsorgen

Abfallgruppe	Abfallart	Entsorgung
Gartenabfälle	Laub, Baum-, Strauch-, Rasenschnitt**	Kompost, Biotonne, Annahmestelle* für Bioabfälle, Laubsacksammlung
Holzabfälle	Fenster- und Türrahmen, Zaunlatten und -pfähle, Möbelteile	Spermmüllsammelungen*, Containerdienst*
Papier, Karton	Zeitungen, Zeitschriften, Geschenkpapier, Karton	Papiercontainer, Wertstoffverfassung
Verpackungen	Papier, Kunststoffbehälter aller Art	Papiersammlung, „blaue Tonne“, „gelber Sack“
Baumaterial	Bauholz, Teerpappe	Containerdienst*, Schadstoffsammlung*
Altreifen	Auto- und Fahrradreifen, sonstige Gummiabfälle	Reifenhandel, Containerdienst*
Textilien, Schuhe	Altkleider, Altschuhe	Altkleidersammlung, Containerdienst*

* Die Annahmestellen für pflanzliche Abfälle, Spermmüll- und Schadstoffsammelungen, Containerdienste, Fahrten des Schadstoffmobils können Sie bei dem für Sie zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Landkreis, der kreisfreien Stadt oder beim Abfallzweckverband erfragen. Adressen und Telefonnummern: <http://service.brandenburg.de/its/detail.php/305813>. In der Regel wird vom Entsorgungsträger jährlich an jeden Haushalt eine Abfallfibel mit diesen Informationen übersandt. Auch die Ämter und Gemeinden können Ihnen weiterhelfen.

** Bei Befall der Pflanzen mit Quarantäneschadorganismen entsprechend Pflanzenschutzgesetz kann die zuständige Pflanzenschutzbehörde als besondere Form der Vernichtung auch die Verbrennung anordnen.

Beschädigungen des Biberdammes im Pelsterlakegraben

Seit einigen Wochen wurden Beschädigungen am Biberdamm/der Biberdamm Drainage (siehe Fotos) im Pelsterlakegraben festgestellt, die ohne jeden Zweifel durch menschliche Manipulation verursacht wurden. Diese Schäden führen im Umkehrschluss dazu, dass der Biber wieder angeregt wird, den natürlichen Abfluss im Pelsterlakegraben zu verstopfen. Es kommt folglich zum Anstau im Grabensystem, Grün- und Wiesenflächen werden über das Normale hinaus vernässt und die Gefahr von Schäden an Unterkellerungen im Bereich benachbarter Grundstücke kann nicht mehr ausgeschlossen werden.

Folgende Logik steht hinter den Aktivitäten des Bibers:

Die Biberdamm Drainage soll einen definierten (für den Biber verträglichen) und mit der UNB abgestimmten Wasserstand einstellen, bei dem der Biber noch nicht animiert wird, weitere Dammbauten oder Erhöhungen des Wasserstandes vorzunehmen.

Wenn nun der Biberdamm durch menschliche Einwirkung „eingeschnitten“ wird (siehe Fotos), so dass der Wasserstand absinkt, hat das wiederum erhöhte Dammbautätigkeit des Bibers zur Folge, der den ursprünglichen Wasserstand wiederherstellen will.

Wird der „Reparaturdamm“ des Bibers wiederum zerstört, ist das Tier bemüht, diesen wieder zu errichten. Es kommt zu einem Kreislauf, der nur schwer unterbrochen werden kann.

Nun kommt hinzu, dass der Biber die nach unten gerichteten Bögen an den Einlaufrohren der Drainage auch noch mit Schlamm und Material von unten verstopfte, um das schnelle Absinken des Wasserstandes zu bremsen. Die Biberdamm Drainage wurde dadurch funktionsuntüchtig und es kam zum kompletten Aufstau des Grabens und flächiger Überflutung der Wiesen.

Das ist eine Auswirkung der vorangegangenen menschlichen Manipulationen.

Alle am Aufbau der Biber Drainage Beteiligten bitten an dieser Stelle im Interesse aller darum, diese Anlage der Biber Drainage im Pelsterlakegraben nicht zu zerstören bzw. nicht weiter zu beschädigen. Diese Manipulationen wirken sich automatisch negativ auf unser aller Hab und Gut aus. Vielen Dank für Ihr Verständnis.



Termine der AG60 plus

Seniorenfrühstück für das Jahr 2020.

- 7. Mai
- 4. Juni
- 2. Juli
- 6. August
- 3. September
- 1. Oktober
- 5. November
- 3. Dezember

immer von 10:00–12:00 Uhr

Wo?

BBS Elstal, Karl-Liebnecht-Platz 2e
14641 Wustermark OT Elstal

Kostenpauschale 4,00 Euro

Anmeldung unter der Telefonnummer: 033234 299455

Noch freie Plätze für die Jugendaustauschreise nach Indien

Eine Jugendgruppe aus dem Havelland wird im Rahmen des Jugendaustauschprogrammes des Humanistischen Freidenkerbundes Havelland e. V. (HFH) vom 10. bis 25. Oktober 2020 nach Indien reisen. Wir setzen damit unseren Jugendaustausch mit der Partnerorganisation des HFH im indischen Unionsstaat Andhra Pradesh, dem Atheist Centre in Vijayawada, fort. Noch haben wir freie Plätze für die Jugendaustauschreise 2020 nach Indien; Interessierte zwischen 16 und 24 Jahren können sich bei uns anmelden.

Die diesjährige Jugendbegegnung steht unter dem Thema: Lebenslagen und Perspektiven junger Menschen – Kulturaustausch. Die deutschen und indischen Jugendlichen lernen dabei das jeweils andere Land und ihre Menschen kennen, vor allem die Kulturen und die sozialen Lebenssituationen. In vielen humanistischen Interaktionen mit jungen Indern in Schulen und Jugendeinrichtungen, in sozialen Projekten und in abgelegenen Dörfern usw. und in gemeinsamer praktischer Arbeit wird das anfangs Unbekannte und Fremde zu etwas selbst Erlebtem und individuell Erfahrenem, zu einem freundschaftlichen Miteinander. Die teilnehmenden Jugendlichen erfahren ihre Eindrücke meist als „unvergessliche Erlebnisse“, welche ihr Leben und ihre Lebensanschauung sehr stark beeinflussen.

Schwerpunkt werden die von der deutschen Jugendgruppe betreuten mehrtätigen Projektstage und kulturellen Workshops sein. Mit vielfältigen Bildungs-, Kultur- und Freizeitaktivitäten soll eine gemeinsame Zeit des Kennenlernens und Fröhlichseins für junge Inderinnen und Inder mit unserer Jugendgruppe gestaltet werden.

Wer von den jungen Leuten aus dem Havelland gern an der Jugendaustauschreise nach Südindien teilnehmen möchte, kann sich bis zum 26.03.2020 bewerben unter:

Humanistischer Freidenkerbund Havelland e. V.,
Karl-Thon-Str. 42
14641 Nauen
Email: freidenker-havelland@web.de

Dr. Volker Mueller

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift: Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
 Telefonzentrale: ☎ 033234/73-0
 Telefax: 033234/73-250
 E-Mail: info@wustermark.de

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER AMTSBEREICHE

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT

Bürgeramt	☎ 73-229 / -239 / -244
Gewerbe / Wahlen / WBS	☎ 73-229
Kitaservice	☎ 73-213 / -221 / -215
Personalverwaltung	☎ 73-210 / -233
IT / Administration	☎ 73-204 / -234

FACHBEREICH II | STANDORTFÖRDERUNG UND INFRASTRUKTUR

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-241
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232
Schulen / Kultur	☎ 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND WOHNUMFELD

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Natur- und Landschaftsschutz / Baubetriebshof	☎ 73-214
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-219 / -228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-205 / -206

FACHBEREICH IV | KÄMMEREI UND FINANZWESEN

Gemeindekasse	☎ 73-247
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-203 / -242
Vollstreckung	☎ 73-212

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
 Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
 Telefon: 03 32 34/73-0, Fax: 03 32 34/73-250, E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas,
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.